

Universität Leipzig  
Fakultät Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

# **Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig**

Vom 12. September 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 10. Juli 2024 folgende Dritte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig erlassen.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig vom 2. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 36, S. 1 bis 25), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 2. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 22, S. 31 bis 35), wird wie folgt geändert:

### **1. Zu § 11**

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind
- Hausarbeiten (Bearbeitungsdauer vier Wochen) und
  - Präsentationen (Dauer 30 Minuten).“

**2. Zu § 12**

- a) In § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.“

- b) § 12 Absatz 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„Im Modul „Wissenschaftskompetenz“ (03-JAP-2010) wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

**3. Zu § 13**

- a) In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.“

- b) § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden.

Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären oder den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

#### 4. Zu § 14

- a) § 14 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.“

- b) § 14 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit "ausreichend" (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein.“

- c) § 14 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.“

**5. Zu § 15**

In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen.“

**6. Zu § 19**

§ 19 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 25 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.“

**7. Zu § 26**

§ 26 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 25 LP auf die Masterarbeit.“

**8. Zur Anlage**

a) Das Modul „Wissenschaftskompetenz“ (03-JAP-2010) wird neu eingefügt.

b) Die Masterarbeit wird auf 25 LP reduziert.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

## Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Masterstudiengang Japanologie immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 23. April 2024 beschlossen. Sie wurde am 10. Juli 2024 durch das Rektorat genehmigt.
3. Für Studierende, die bereits alle nach der Prüfungsordnung vom 2. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 36, S. 1 bis 25) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 2. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 22, S. 31 bis 35) erforderlichen Module im Umfang von 90 Leistungspunkten absolviert oder die Masterarbeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung angemeldet haben, gelten die Regelungen der §§ 19 Abs. 4 und 26 Abs. 2 der Prüfungsordnung vom 2. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 36, S. 1 bis 25) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 2. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 22, S. 31 bis 35) fort.
4. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
5. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Japanologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 12. September 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell  
Rektorin

## Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Japanologie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>03-JAP-1001</b> <b>Modernes Japanisch für Fortgeschrittene 1</b>	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "1. Japanisch für Fortgeschrittene I" (2SWS)							
Übung "2. Japanisch für Fortgeschrittene I" (2SWS)							
Übung "3. Japanisch für Fortgeschrittene I" (2SWS)							
<b>03-JAP-1006</b> <b>Klassisches Japanisch</b>	1.-2.	P	2		Klausur 90 Min.	1	10
Seminar "Klassisches Japanisch I: kanbun" (2SWS)							
Übung "Klassisches Japanisch II: kobun" (2SWS)							
<b>03-JAP-2003</b> <b>Orientierungsmodul: Grundlagen japanologischer Forschung</b>	1.-2.	P	2		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Grundlagen japanologischer Forschung I" (2SWS)							
Übung "Grundlagen japanologischer Forschung II" (2SWS)							
<b>03-JAP-1002</b> <b>Modernes Japanisch für Fortgeschrittene 2</b>	2.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Übung "1. Japanisch für Fortgeschrittene II" (3SWS)							
Übung "2. Japanisch für Fortgeschrittene II" (3SWS)							
<b>03-JAP-2004</b> <b>Basismodul 1: Literatur- und Ideengeschichte I</b>	2.	P	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Literatur- und Ideengeschichte I" (2SWS)							
Übung "Literatur- und Ideengeschichte I" (2SWS)							
<b>03-JAP-2005</b> <b>Basismodul 2: Medien und Kultur I</b>	2.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Medien und Kultur I" (2SWS)							
Übung "Medien und Kultur I" (2SWS)							
<b>03-JAP-2007</b> <b>Aufbaumodul 1: Literatur- und Ideengeschichte II</b>	3.	P	1		Hausarbeit	1	10
Seminar "Literatur- und Ideengeschichte II" (2SWS)							
Übung "Literatur- und Ideengeschichte II" (2SWS)							
<b>03-JAP-2008</b> <b>Aufbaumodul 2: Medien und Kultur II</b>	3.	P	1		Hausarbeit (4 Wochen)	1	10
Seminar "Medien und Kultur II" (2SWS)							
Übung "Medien und Kultur II" (2SWS)							

03-JAP-2010 <b>Wissenschaftskompetenz</b>	3.	P	1		Präsentation 30 Min.	1	5	
Kolloquium "Wissenschaftskompetenz" (2SWS)								
03-JAP-2009 <b>Wissenschaftspraxis</b>	4.	P	1		Projektarbeit	1	10	
Praktikum "Wissenschaftspraxis" (2SWS)								
<b>Masterarbeit</b>								25
Summe:								120